

BPatGer O2017_025 vom 15. März 2018

Bundespatentgericht, 2018-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bpatger_O2017_025

FR: TFB O2017_025 du 15 mars 2018

IT: TFB O2017_025 del 15 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

BSK ZPO-Frei, Art. 78 N 16.

E. 2

OGer ZH, Urteil PP140001-O/U vom 6. Juni 2014, E. 3.

- 2 - weist darauf hin, dass ein gewillkürter Parteiwechsel ohne Zustimmung der Gegenpartei wohl bundesverfassungswidrig sei.³

E. 2.4

In der neueren Lehre wird ebenfalls vertreten, dass die von der älteren Lehre vertretene Auffassung der echten Prozessstandschaft des Streitberufenen abzulehnen sei, weil sie zu Ungleichheiten bei der Haftung für die Prozesskosten und der Vollstreckung führe.⁴ Die Streitverkündende Partei sei deshalb nicht aus dem Verfahren zu entlassen, sondern weiterhin im Rubrum aufzuführen, um eine Benachteiligung der Gegenpartei auszuschliessen.⁵

E. 2.5

Ein gewillkürter Parteiwechsel ohne Einverständnis der Gegenpartei stellt einen massiven Eingriff in deren prozessualen Rechte dar. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber, trotz des missverständlichen Wortlauts von Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO, eine solche dem schweizerischen Zivilprozessrecht fremde Lösung beabsichtigte. Die „Zürcher Lösung“ trägt den Parteiinteressen besser Rechnung. Sie befreit die Streitverkündende Partei von der Last der Prozessführung, stellt aber klar, dass sich die Rechtskraft des Urteils weiterhin auf sie erstreckt.

E. 2.6

Die Streitberufene ist daher als solche am Verfahren beteiligt, ohne dass die Beklagten 1 und 2 aus dem Verfahren entlassen würden. Die Streitberufene tritt als Vertreterin der Beklagten 1 und 2 auf. Entsprechend wird – wie bei der gewillkürten Vertretung üblich – die gerichtliche Korrespondenz nur der Streitberufenen zugestellt. Die Beklagten 1 und 2 müssen sich die prozessualen Handlungen und Erklärungen der Streitberufenen als ihre eigenen anrechnen lassen. Es steht ihnen jedoch frei, ihr Einverständnis zur Prozessführung durch die Streitberufene jederzeit zu widerrufen (vgl. Art. 34 Abs. 1 OR) und ab dem Zeitpunkt des Widerrufs den Prozess wieder selbst zu führen.

E. 2.7

Zur Vermeidung jeglicher Zweifel sei klargestellt, dass sich das materielle Rechtsverhältnis ausschliesslich nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und den Beklagten beurteilt. Ob der Streitberufenen irgendwelche Forderungen gegen den Kläger zustehen, ist

in diesem Verfahren nicht zu beurteilen. Ebenfalls richten sich die Rechtswirkungen eines Urteils gegen die Beklagten. Sollte das Gericht beispielsweise zum Schluss kommen, dass die Beklagten 1 und 2 auskunftspflichtig gegenüber dem Kläger sind, so müssen die Beklagten diese Auskunftspflicht erfüllen, respektive tragen die Folgen der Nichterfüllung.

E. 3

HGer BE, Urteil HG 15 12 vom 8. Juni 2015, E. 4.

E. 4

Lötscher, Es tritt ein: Der Streitberufene, in: Fankhauser/Widmer Lüchinger/Klingler/Seiler (Hrsg.), FS Sutter- Somm, Zürich 2016, S. 393-408.

E. 5

Lötscher, a.a.O., S. 406.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.